

1. Allgemeines

1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Werk- und Dienstleistungen (nachfolgend „AEB“) gelten für sämtlichen Aufträge der FERCHAU Automotive GmbH (nachfolgend „Auftraggeber“) gegenüber ihren Auftragnehmern (nachfolgend „Lieferant“) insbesondere bei der Beauftragung von Werk- und Dienstleistungen, z. B. im Bereich Planungs-, Dokumentations-, Entwicklungs- und Konstruktionsaufgaben, welche für Kunden des Auftraggebers (nachfolgend „Kunde“) erbracht werden.

1.2 Die AEB des Auftraggebers gelten ausschließlich. Sie kommen für alle Verträge zwischen dem Auftraggeber und dem Lieferanten zur Anwendung, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes abweichend vereinbart ist. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten auch dann nicht, wenn sie auf Dokumenten und Auftragsbestätigungen verwendet werden oder auf sie verwiesen wird. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann anerkannt, wenn der Auftraggeber zuvor ausdrücklich in Schriftform ihrer Geltung zugestimmt hat.

2. Angebote des Lieferanten

Angebote und Kostenvoranschläge sind vom Lieferanten für den Auftraggeber kostenfrei abzugeben. Angebote und Kostenvoranschläge des Lieferanten sind nach Wahl des Auftraggebers in deutscher und/oder in englischer Sprache zu verfassen, es sei denn, es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart.

3. Bestellung, Vertragsabschluss und Geltungsreihenfolge

3.1 Erst mit der Bestellung durch den Auftraggeber entsteht ein verbindliches Angebot gegenüber dem Lieferanten. Die Bestellung kann durch den Auftraggeber in Textform erteilt werden. Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellung des Auftraggebers unverzüglich nach Eingang zu prüfen und entweder anzunehmen oder abzulehnen.

3.2 Der bindende Vertrag (nachfolgend „Auftrag“ oder „Bestellung“) kommt zustande, wenn dem Auftraggeber die von dem Lieferanten unterschriebene Bestellung des Auftraggebers fristgerecht zugeht, wobei die einfache elektronische Übermittlung des eingescannten Dokuments ausreichend ist. Bis zum Zugang der Annahmeerklärung des Lieferanten kann der Auftraggeber seine Erklärung frei widerrufen.

3.3 Aus mündlichen oder fernmündlichen Bestellungen, Auskünften, Zusagen etc. des Auftraggebers können keine Rechte gegen den Auftraggeber hergeleitet werden, es sei denn sie wurden vom Auftraggeber schriftlich bestätigt oder der Auftraggeber hat nachweislich auf die Schriftform verzichtet.

3.4 Für die beauftragten Leistungen gelten – sofern vorhanden – die Vertragsbestandteile in nachstehender Rangfolge, sofern nicht im Auftrag etwas Abweichendes vereinbart wurde:

- (i) die Bestellung des Auftraggebers, inkl. etwaigen Zusatzvereinbarungen;
- (ii) diese AEB des Auftraggebers;
- (iii) der Verhaltenskodex (Code of Conduct) des Auftraggebers;
- (iv) das Dokument zum gemeinsamen Verständnis der Zusammenarbeit im Werk- und Dienstvertrag des Auftraggebers;
- (v) die gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland, mit Ausnahme der Bestimmungen des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).

4. Liefer- und Leistungstermine

Die in der Bestellung genannten oder sonst wie abgesprochenen Liefer- und Leistungstermine- und fristen sind für den Lieferanten verbindlich und werden vom Tag der Bestellung berechnet.

5. Auftragsdurchführung

5.1 Der Lieferant erbringt seine Leistungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung als selbständiger Unternehmer. Eine Befugnis zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Auftraggebers oder zum Inkasso für diesen besteht nicht.

5.2 Der Auftraggeber gibt die zur Ausführung der Aufträge erforderlichen technischen, betriebsspezifischen und sonstigen Angaben und Richtlinien vor. Die Verantwortung für die Ausführung und den Erfolg des Auftrags trägt der Lieferant.

5.3 Einweisung, Anleitung und Beaufsichtigung seiner Erfüllungsgehilfen (nachfolgend „Subunternehmer“) obliegen, auch wenn der Auftrag im Betrieb des Auftraggebers oder eines Dritten durchgeführt wird, ausschließlich dem Lieferanten. Hiervon unberührt bleibt das Recht des Auftraggebers, auftragsbezogene, das Arbeitsergebnis betreffende, Ausführungsanweisungen zu erteilen.

5.4 Der Lieferant verpflichtet sich, bei der Leistungserbringung die betrieblichen Belange des Auftraggebers bzw. des Kunden des Auftraggebers zu berücksichtigen und seinen Personaleinsatz entsprechend den betrieblichen bzw. baulichen Gegebenheiten vorzunehmen.

5.5 Erkennt der Lieferant, dass die von ihm zu erbringende Leistung in der Bestellung und dessen Anlage nicht ausreichend, nicht eindeutig, fehlerhaft oder unvollständig beschrieben oder nicht durchführbar ist oder hält er sonstige ihm übermittelte Informationen nicht für ausreichend spezifiziert, hat er diesen Umstand und die ihm erkennbaren Folgen dem Auftraggeber unverzüglich – mindestens in Textform – mitzuteilen.

5.6 Der Lieferant versichert, dass er sowohl über den zur Leistungserbringung erforderlichen Aufenthaltstitel als auch über die zur Leistungserbringung erforderliche Arbeitserlaubnis verfügt. Diese Verpflichtung gilt für vom Lieferanten eingesetzte Mitarbeiter oder Subunternehmer gleichermaßen. Sofern sich diesbezüglich Änderungen ergeben, ist der Lieferant verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich zu informieren.

6. Laufzeit und Beendigung

6.1 Die Laufzeit des Auftrages beginnt mit Unterschrift der Bestellung bzw. dem ggf. in der Bestellung genannten abweichenden Auftragsbeginn. Jeder Auftrag steht in seinem Zustandekommen und seinem Fortbestand unter der aufschiebenden bzw. auflösenden Bedingung, dass und solange zwischen dem Auftraggeber und demjenigen Kunden, bei dem der Lieferant eingesetzt wird, ein entsprechender Vertrag über das dem Auftrag zugrunde liegende Projekt (nachfolgend „Kundenauftrag“) besteht.

6.2 Unbeschadet sonstiger vertraglicher oder gesetzlicher Kündigungsrechte ist der Auftraggeber berechtigt, den Auftrag mit einer Frist von 7 Tagen zu kündigen, wenn der Kunde

- (i) den Einsatz des Lieferanten oder der vom Lieferanten eingesetzten Subunternehmer nicht oder nicht mehr akzeptiert;

- (ii) der Kundenauftrag aus nicht vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen sistiert oder anderweitig ausgesetzt wird;
- (iii) der Kundenauftrag – insbesondere im Hinblick auf den Inhalt oder die Dauer – nicht mehr in dem geplanten Umfang durchgeführt wird.

Bei einer Kündigung des Auftrages behält der Lieferant den Anspruch auf Vergütung für die bis dahin erbrachten Leistungen; der Anspruch ist der Höhe nach jedoch auf diejenigen Beträge begrenzt, die der Auftraggeber seinerseits vom Kunden für diese Leistungen erhalten hat. Führt ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden oder eine vergleichbare insolvenzbedingte Zahlungsunfähigkeit zu einem Vergütungsausfall, gilt diese Begrenzung nicht.

6.3 Davon unberührt bleibt das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund.

6.4 Die Kündigung bedarf der Schriftform.

6.5 Der Lieferant hat die ihm überlassene Arbeits- und Geschäftsunterlagen sowie sonstige Arbeitsmittel nach Auftragsbeendigung unverzüglich und unaufgefordert nach Wahl des Auftraggebers zurückzugeben oder zu löschen. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts daran ist ausgeschlossen.

Der Lieferant wird Passwörter und Verschlüsselungsprogramme auf Systemen der Kunden, für welche er in einem Projekt tätig ist, nur in Übereinstimmung mit den bei diesen bestehenden oder gehandhabten Regeln verwenden und diese jederzeit auf Verlangen des Auftraggebers oder des Kunden unverzüglich dem Auftraggeber oder dem betreffenden Kunden bekannt geben bzw. übergeben. Der Lieferant wird sicherstellen, dass er hierzu jederzeit in der Lage ist.

Im Falle einer schuldhaften Verletzung der Herausgabepflicht ist der Lieferant zur Zahlung einer Vertragsstrafe an den Auftraggeber verpflichtet, deren Höhe vom Auftraggeber nach billigem Ermessen bestimmt wird und deren Höhe im Streitfall vom zuständigen Gericht überprüft werden kann. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens bleibt dem Auftraggeber vorbehalten. Die gezahlte Vertragsstrafe ist hierauf jedoch anzurechnen. Die Bezahlung der Vertragsstrafe durch den Lieferant befreit diesen nicht von der Einhaltung der hier geregelten Verpflichtungen.

7. Verzug der Lieferung und Leistung

7.1 Kommt es zu Liefer- oder Leistungsverzug, so hat der Lieferant deren Gründe und Dauer unverzüglich schriftlich an die betreffende Empfangsstelle/Niederlassung des Auftraggebers zu melden. Davon unabhängig ist der Auftraggeber berechtigt, für jeden Arbeitstag des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % – insgesamt jedoch von höchstens 5 % – vom Wert der vereinbarten Lieferung geltend zu machen. Dies gilt ferner, wenn der Auftraggeber zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt ist. Der Auftraggeber behält sich die Geltendmachung einer solchen Vertragsstrafe bis zum Zeitpunkt der vollständigen Bezahlung vor. Die gesetzlichen Ansprüche in einem solchen Fall bleiben unberührt.

7.2 Auf das Ausbleiben notwendiger und vertraglich vereinbarter Mitwirkungspflichten seitens des Auftraggebers kann sich der Lieferant nur berufen, wenn diese trotz Aufforderung in Textform nicht innerhalb einer von ihm gesetzten angemessenen Frist erbracht werden.

7.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, eine entsprechende Vertragsstrafe mit Ansprüchen des Lieferanten zu verrechnen.

7.4 Soweit es sich bei dem Auftragsgegenstand um Werkleistungen handelt, gilt ferner, dass jeder Lieferung die notwendigen Lieferpapiere beizufügen sind. Bei unvollständigen oder unrichtigen oder verspätet eingehenden Versandpapieren hat der Lieferant die daraus resultierenden Mehraufwände zu tragen und dem Auftraggeber darauf ggf. entstehende Schäden zu ersetzen. Die Lieferungen erfolgen einschließlich ordnungsgemäßer Verpackung frei Lieferanschrift. Hat der Lieferant die Aufstellung oder die Montage des Liefergegenstands übernommen, so trägt der Lieferant vorbehaltlich abweichender Regelungen alle erforderlichen Nebenkosten wie Reisekosten, Bereitstellung von Werkzeugen etc.

8. Annahmefreiung

Soweit der Auftraggeber durch Arbeitskämpfe oder durch höhere Gewalt verhindert ist, den Liefer- bzw. Leistungsgegenstand anzunehmen, ist der Auftraggeber für diese Zeit von der Verpflichtung zur rechtzeitigen Annahme befreit.

9. Sistierung

Der Auftraggeber kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten die weitere Ausführung eines Auftrags oder Teilen eines Auftrags sistieren. Bei Erhalt einer entsprechenden Mitteilung hat der Lieferant (i) die Arbeiten an den vertraglichen Leistungen einzustellen und (ii) keine weiteren Aufträge an Dritte bzgl. der vertraglichen Leistungen zu erteilen.

Der Lieferant kann Ersatz der hierdurch entstandenen, angemessenen und nachzuweisenden Mehrkosten, die im Vorfeld anzuzeigen und vom Auftraggeber zu genehmigen sind, verlangen.

10. Gefahrenübergang

Bei werkvertraglichen Leistungen verbleibt das Risiko bis zur vollständigen Abnahme der gesamten Leistung durch den Auftraggeber beim Lieferanten.

11. Liefermengen

Soweit es sich um einen Werkvertrag handelt, ist es dem Lieferanten nur erlaubt, die von dem Auftraggeber bestellte Menge zu liefern. Abweichende Mengen werden vom Auftraggeber nur akzeptiert, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Der Lieferant verpflichtet sich, alle erforderlichen Warenbegleitpapiere, Frachtbriefe, Lieferantenerklärungen, Prüfprotokolle und sonstigen Unterlagen auf seine Kosten rechtzeitig beizustellen. Hängt die Abnahme der Lieferung von einer vollständigen Dokumentation ab, gerät der Auftraggeber nicht in Annahmeverzug, wenn die entsprechenden Unterlagen nicht rechtzeitig vom Lieferanten vorgelegt wurden oder der Auftraggeber keine angemessene Zeit zu deren Prüfung mehr hatte.

12. Teillieferungen

12.1 Sofern werkvertragliche Leistungen beauftragt sind, gilt, dass bei Teillieferungen auf eine vertraglich vereinbarte Leistung die Leistung erst dann als von dem Lieferanten erbracht gilt, wenn diese vollständig und mangelfrei geliefert wurde. Der Lieferant trägt die durch Teillieferungen entstandenen Mehrkosten in Bezug auf Transport, Verpackung etc. Der Auftraggeber ist berechtigt, eine Verrechnung eventueller Mehrkosten mit den Ansprüchen des Lieferanten herbeizuführen. Die Teillieferungen sind dabei nicht als ein jeweils in sich abgeschlossenes Geschäft zu bewerten.

12.2 Sämtliche Ansprüche des Auftraggebers hinsichtlich einer vertraglich vereinbarten Leistung werden durch Teillieferungen nicht berührt, insbesondere nicht hinsichtlich der Sachmängelhaftung. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, schuldet der Lieferant die Gesamtfunktionalität des geschuldeten Werkes. Bei Abrufaufträgen ist der Lieferant verpflichtet, sämtliche Abrufmengen so bereitzustellen, dass er den Liefertermin als Fixtermin einhalten kann.

13. Qualität und Beschaffenheit

13.1 Sind in Bezug auf die Leistungserbringung bestimmte Qualitäts-, Güteklassen oder Service-Level-

Agreements abgesprochen, so gelten sie als vereinbarte Beschaffenheit.

13.2 Der Lieferant sichert zu, dass sämtliche von ihm geschuldete Leistungen dem Auftrag sowie allen anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen – insbesondere den in Bezug auf Ausführung, Qualität, Farbgebung, Unfallverhütung und Umweltschutz erlassenen Vorschriften und Richtlinien in der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden Fassung – sowie dem Stand der Technik entsprechen.

13.3 Darüber hinaus sichert der Lieferant zu, dass sein Werk im Falle einer werkvertraglichen Leistung für den im Auftrag vereinbarten oder vorhersehbaren Gebrauch bzw. Zweck oder einem Auftrag gleicher Art üblichen Gebrauch bzw. Zweck geeignet ist.

14. Preise

14.1 Die Preise können als verbindlicher Festpreis, als Richtpreis, nach Stundenaufwand oder Aufmaß vereinbart werden. Sie gelten grundsätzlich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Abrechnung für Aufträge erfolgt nach Leistungsfortschritt in Teilbeträgen, die gesondert zu vereinbaren sind. Der Lieferant ist für die Entrichtung der Steuer auf seine Einkünfte selbst verantwortlich und wird dem Auftraggeber eine etwaig von ihm entrichtete Lohnsteuer erstatten sowie den Auftraggeber von jedweder lohnsteuerlichen Haftung freistellen.

14.2 Wenn nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, verstehen sich die Preise frei Werk vollzoll (DDP gemäß Incoterms 2000), einschließlich Verpackung, zzgl. der zu dem Zeitpunkt gültigen Umsatzsteuer.

14.3 Kosten für Angebote, Proben, Probendrucke, Muster und ähnliche Vorarbeiten können nur berechnet werden, wenn dies schriftlich vereinbart wird.

15. Auftragsbestätigungen, Rechnungen und Gutschriftenverfahren

15.1 Auftragsbestätigungen sind dem Auftraggeber mit separater Post (Scan per E-Mail ausreichend) zuzusenden. In sämtlichen Dokumenten sind die erbrachten Leistungen sowie die Bestellnummer anzugeben.

15.2 Soweit im Auftrag eine Vergütung nach Aufwand und die Nutzung von relaX (Siehe Ziffer 18.1) vereinbart wurde, erfolgt die Abrechnung zwischen Auftraggeber und dem Lieferant ausschließlich mittels Gutschriftenverfahren. Der Lieferant erklärt sich ausdrücklich mit (i) der Abrechnung mittels Gutschrift sowie (ii) der elektronischen Übermittlung der Abrechnung (samt Gutschrift) einverstanden.

15.3 Der Lieferant wird als Nachweis für seine Leistungserbringung eine vollständige und genaue Aufzeichnung des Zeitaufwandes in relaX vornehmen. Diese Aufzeichnung ist über relaX zur Freigabe an den Endkunden des Auftraggebers zu senden, welcher sie bestätigen muss (nachfolgend „Kundennachweis“). Der Kundennachweis ist sodann vom Ansprechpartner des Auftraggebers unverzüglich zu bestätigen und dient als Grundlage für die Abrechnung.

15.4 Soweit in der Bestellung nicht anders vereinbart, erfolgt die Abrechnung anhand der gemeldeten Zeitaufwände des Lieferanten auf Basis des Kundennachweises und nach Genehmigung durch den Auftraggeber. Der Auftraggeber verpflichtet sich, unverzüglich nach Erhalt des Kundennachweises (innerhalb der üblichen Geschäftszeiten) eine Gutschrift gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 UStG in der gemäß Ziffer 2. genehmigten Höhe zu erstellen und an den Lieferanten zu übermitteln. Die vollständigen Aufzeichnungen der Zeitaufwände sowie Kopien der Belege für erstattungsfähige Aufwendungen (falls vereinbart) sind bis spätestens zum 5. Wochentag bis 12 Uhr (Montag-Freitag) des Folgemonats über relaX einzupflegen. Eine Vergütung durch den Auftraggeber erfolgt ausschließlich bei vollständiger und ordnungsgemäßer Vorlage des Kundennachweises. Der Auftraggeber ist berechtigt, Zahlungen bis zur Vorlage des Kundennachweises zurückzuhalten, ohne dass dadurch ein Zahlungsverzug eintritt.

15.5 Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche für die Gutschrift erforderlichen Angaben und Informationen rechtzeitig und zutreffend an Auftraggeber zu übermitteln. Hiervon umfasst sind auch Angaben, die eine Umsatzsteuerpflicht im Inland ausschließen, zum Beispiel die Anwendbarkeit der Kleinunternehmerregelung oder ein Leistungsort im Ausland. Im Falle von Unklarheiten oder Zweifeln hat der Lieferant frühzeitig zu informieren und alle relevanten Informationen mitzuteilen. Der Lieferant ist verpflichtet, die Richtigkeit der Angaben in relaX fortlaufend zu überprüfen und die Vollständigkeit und Richtigkeit zu gewährleisten.

15.6 Ausnahmsweise, insbesondere bei technischen Störungen, kann der Lieferant die genehmigten Aufzeichnungen der Zeitaufwände per E-Mail einreichen. Nachdem der Auftraggeber genehmigte Aufzeichnungen der Zeitaufwände erhalten hat, erstellt der Auftraggeber für den Lieferanten unverzüglich eine Gutschrift über die Vergütung der aufgeführten Leistungen, die dem Lieferanten als Buchungs- und Zahlunterlage übersandt wird.

15.7 Durch das Gutschriftenverfahren ist eine Rechnungsstellung des Lieferanten an den Auftraggeber für die in dieser Ziffer genannten Fälle nicht mehr erforderlich. Der Lieferant hat die Gutschrift unverzüglich zu prüfen. Ein etwaiger Widerspruch des Lieferanten gegen die inhaltliche Richtigkeit der Gutschrift hat innerhalb eines Monats nach Zugang der Gutschrift zu erfolgen. Unterlässt der Lieferant die rechtzeitige Reklamation, gilt die Gutschrift – vorbehaltlich späterer Korrekturen – als genehmigt.

15.8 Abweichungen von den vorgenannten Regelungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und dem Lieferanten.

15.9 Sofern keine Vergütung nach Aufwand und keine Nutzung von relaX vereinbart wurde oder es sich um eine werkvertragliche Beauftragung handelt, ist der Lieferant verpflichtet eine Rechnung nach den Bedingungen von Ziffer 15.10 zu stellen:

15.10 Rechnungen sind dem Auftraggeber ausschließlich in elektronischer Form im PDF-Format per E-Mail an die dafür vorgesehene E-Mail-Adresse invoice@ferchau.com zu übermitteln. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass seine Rechnungen die gesetzlichen Mindestanforderungen (insb. nach § 14 UStG) erfüllen sowie die von dem Auftraggeber in dem jeweiligen Auftrag geforderten weiteren Angaben beinhalten. Rechnungen des Lieferanten, die die vorstehenden Vorgaben nicht erfüllen, können bis zur Vervollständigung nicht bearbeitet werden. Der Auftraggeber wird dies dem Lieferanten im jeweiligen Einzelfall anzeigen. Der Lieferant hat daraufhin unverzüglich eine neue, den Anforderungen entsprechende Rechnung zu erstellen und einzureichen.

16. Zahlungsbedingungen

16.1 Die Zahlungsfrist beginnt mit der Abnahme (im Falle von Werkleistungen) bzw. vollständiger Leistung (im Falle von Dienstverträgen), frühestens jedoch mit Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung bzw. Erstellung der Gutschrift durch den Auftraggeber, nicht jedoch vor dem vereinbarten Liefertermin. Ist keine gesonderte Zahlungsfrist in Textform vereinbart, so erfolgt die Zahlung innerhalb von 14 Tagen netto abzüglich 2 % Skonto. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung.

16.2 Die Ausübung des Eigentumsvorbehalts ist nur bei vorherigem Rücktritt vom Auftrag möglich.

17. Aufwendungen des Lieferanten, Werkzeuge, Unterlagen und Zeichnungen

17.1 Soweit der Lieferant die vereinbarten Tätigkeiten in eigenen Räumen erbringt, trägt er auch die jeweils anfallenden Kosten. Sie werden vom Auftraggeber nicht gesondert vergütet. Sollten die Tätigkeiten in den Räumen des Auftraggebers oder Dritter ausgeführt werden, stellt der Auftraggeber dem Lieferanten die erforderlichen Räumlichkeiten bzw. Sachmittel entgeltlich zur Verfügung.

17.2 Der Lieferant verpflichtet sich, zum Zwecke der Auftragsdurchführung von dem Auftraggeber erhaltene Werkzeuge, Prüfmittel, Unterlagen, Pläne, Muster, Zeichnungen, Datenträger etc. mit der erforderlichen Sorgfalt und Vertraulichkeit zu behandeln. An ihnen erwirbt er kein wie auch immer geartetes Zurückbehaltungsrecht. Er darf sie Dritten nur zum vertragsgemäßen Gebrauch zugänglich machen. Entsteht dem Auftraggeber aus der Nichteinhaltung dieser Regelung ein Schaden, ist der Lieferant zum Schadenersatz verpflichtet.

18. Nutzung relaX und anderen Applikationen

18.1 Der Lieferant verpflichtet sich, im Rahmen der Auftragsdurchführung die vom Auftraggeber zur Nutzung zur Verfügung gestellte Applikation „relaX“, welche zur rechtskonformen Steuerung von Werk- und Dienstverträgen eingesetzt wird, auf Wunsch des Auftraggebers im Rahmen der Kommunikation mit dem Auftraggeber und dem Kunden zu nutzen. Die Nutzung unterliegt den relaX Nutzungsbedingungen, welche auf der Website des Auftraggebers abgerufen werden können.

18.2 Alternativ kann für die Auftragsdurchführung durch Kunden des Auftraggebers die Nutzung von anderen Applikationen zur Zusammenarbeit gefordert sein. Auf diese wird der Auftraggeber den Lieferanten in der Bestellung hinweisen. Der Lieferant verpflichtet sich, in einem solchen Falle diese zu nutzen.

19. Sachmängelgewährleistung und Haftung

19.1 Die Abnahme werkvertraglicher Leistungen erfolgt nach Fertigstellung. Teilabnahmen finden nicht statt. Über die Abnahme wird ein Protokoll erstellt, das von beiden Seiten zu unterzeichnen ist.

19.2 Bei werkvertraglichen Leistungen, die der Auftraggeber zur Weiterveräußerung an einen Kunden bestimmt, beginnt die Verjährung der Mängelansprüche des Auftraggebers gegen den Lieferanten wie folgt:

- (i) Erfolgt eine Inbetriebnahme oder eine technische Endabnahme des Werkes durch den Kunden, beginnt die Verjährung der Mängelansprüche mit diesem Zeitpunkt;
- (ii) Erfolgt weder eine Inbetriebnahme noch eine technische Endabnahme, beginnt die Verjährung der Mängelansprüche mit der Ablieferung des Werkes beim Kunden.

19.3 Im Falle von Mängeln an der werkvertraglichen Leistung steht das Wahlrecht über die Art der Nacherfüllung ausschließlich dem Auftraggeber zu. Der Auftraggeber kann nach seiner Wahl Nachbesserung oder Neuherstellung des Werkes verlangen. Der Lieferant darf die vom Auftraggeber gewählte Art der Nacherfüllung nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen verweigern.

19.4 Die Verjährung der Mängelansprüche bei werkvertraglichen Leistungen ist in der Zeit zwischen Anzeige des Mangels durch den Auftraggeber und dessen Beseitigung oder einer eventuellen endgültigen Verweigerung der Mängelbeseitigung durch den Lieferanten gehemmt. Für die Teile des Werkes, die nachgebessert oder ersetzt werden, beginnt die Verjährung der Mängelansprüche erneut mit Wiederherstellung der vertragsgemäßen, mängelfreien Verwendungsfähigkeit des Werkes. Die Regelung des vorstehenden Satzes gilt dann nicht, wenn der Lieferant rechtlich nicht zum Ersatz oder zur Nachbesserung verpflichtet war.

19.5 Im Übrigen richtet sich die Haftung des Lieferanten nach den gesetzlichen Bestimmungen.

20. Produkthaftung

Wird der Auftraggeber von Dritten aufgrund einer Produkthaftung in Anspruch genommen, die durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Auftragsgegenstands verursacht wurde, verpflichtet sich der Lieferant, den Auftraggeber von derartigen Ansprü-

chen freizustellen und sämtliche in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung, zu tragen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

21. Geistiges Eigentum, Nutzungs- und Verwertungsrechte

Entstehen im Rahmen der Zusammenarbeit der Parteien Know-how, urheberrechtlich geschützte Werke, Erfindungen, Designs, Zeichen, Bezeichnungen, Ideen, Dokumentationen, Berichte, Daten und Unterlagen (nachfolgend „Arbeitsergebnisse“), gilt Folgendes:

21.1 An allen dem Auftrag unterfallenden Arbeitsergebnissen überträgt der Lieferant dem Auftraggeber hiermit unwiderruflich mit deren Entstehung das Recht auf das gewerbliche Schutzrecht oder an dem gewerblichen Schutzrecht. Der Auftraggeber nimmt die Übertragung an. Sofern für die Übertragung dieser Rechte Erklärungen vom Lieferanten oder die Vornahme von Handlungen jeweils gegenüber Dritten erforderlich sind, verpflichtet sich der Lieferant zur Abgabe der notwendigen und geeigneten Erklärungen sowie zur Vornahme von Handlungen. Soweit eine vollständige Übertragung der Rechte nicht möglich ist, räumt der Lieferant dem Auftraggeber an diesen Arbeitsergebnissen das ausschließliche, übertragbare, unterlizenzierbare, räumlich, zeitlich und inhaltlich nicht beschränkte Nutzungsrecht einschließlich des Rechts zur umfassenden Verwertung, Fertigung, Bearbeitung und Umgestaltung unter Ausschluss des Lieferanten ein. Mit der vereinbarten Vergütung sind sämtliche Ansprüche des Lieferanten im Zusammenhang mit vorstehender Rechteeinräumung abgegolten.

21.2 An bereits bei Vertragsschluss bestehenden eigenen Schutzrechten des Lieferanten, die in die Arbeitsergebnisse eingeflossen sind, räumt der Lieferant dem Auftraggeber und dem Kunden hiermit ohne zusätzliche Vergütung unwiderruflich das einfache, übertragbare und unterlizenzierbare, räumlich, zeitlich und inhaltlich nicht beschränkte Nutzungsrecht einschließlich des Rechts zur umfassenden Verwertung, Fertigung, Bearbeitung und Umgestaltung an diesen ein. Der Lieferant ist verpflichtet, den Auftraggeber im Vorfeld über etwaig bestehende eigene Schutzrechte zu informieren.

21.3 Zieht der Lieferant zur Schaffung von Arbeitsergebnissen Arbeitnehmer oder Dritte heran, hat er sicherzustellen, dass ihm die Rechte an deren Arbeitsergebnissen in dem vorstehend festgelegten Umfang eingeräumt werden.

21.4 Zum Einsatz von Open Source Software ist der Lieferant nur nach schriftlicher Genehmigung des Auftraggebers (E-Mail ausreichend) berechtigt. In jedem Fall ist der Lieferant für die Einhaltung der entsprechenden Lizenzbedingungen verantwortlich.

21.5 Der Lieferant wird den Auftraggeber über das Entstehen von Arbeitsergebnissen unverzüglich schriftlich informieren.

21.6 Der Lieferant ist verpflichtet, dem Auftraggeber auf Anforderung hin sowie unaufgefordert bei Auftragsbeendigung unverzüglich den zu diesem Zeitpunkt aktuellen Stand aller Unterlagen und Informationen zu den Arbeitsergebnissen in einem für den Auftraggeber auswertbaren Format vollständig zu übergeben. Diese Unterlagen und Informationen beinhalten insbesondere die gesamte Dokumentation, sämtliche Konstruktionszeichnungen, Pläne und sonstige technische Unterlagen hinsichtlich der Arbeitsergebnisse.

21.7 Der Lieferant wird Schutzrechte an Arbeitsergebnissen nicht ohne schriftliche Zustimmung vom Auftraggeber anmelden.

21.8 Der Lieferant stellt sicher, dass Dritte in Bezug auf vertragsgegenständliche Leistungen oder dem Auftraggeber nach dieser Ziffer zustehenden Arbeitsergebnissen keine gewerblichen Schutzrechte

(z. B. Patente, Gebrauchsmuster, Marken, Designs), Urheberrechte und verwandte Schutzrechte oder sonstigen Rechte gegenüber dem Auftraggeber bzw. dessen Kunden geltend machen können.

21.9 Soweit der Auftraggeber in Zusammenhang mit vertragsgegenständlichen Leistungen oder dem Auftraggeber nach dieser Ziffer zustehenden Arbeitsergebnissen von Dritten wegen der Verletzung von Schutz- oder Nutzungsrechten in Anspruch genommen wird, hat der Lieferant den Auftraggeber auf erstes Anfordern freizustellen.

21.10 Bei etwaigen Arbeitnehmererfindungen oder Verbesserungsvorschlägen, die bei der Ausführung der einzelnen Aufträge von Mitarbeitern des Lieferanten gemacht werden, ist der Lieferant auf Aufforderung des Auftraggebers verpflichtet, die Erfindung uneingeschränkt oder eingeschränkt in Anspruch zu nehmen und die daraus resultierenden Rechte auf den Auftraggeber zu übertragen. Ziffer 21.1 letzter Satz gilt entsprechend. Der Lieferant verpflichtet sich weiter, von seiner Möglichkeit, die Erfindung gemäß § 6 Abs. 2 ArbNErG freizugeben, keinen Gebrauch zu machen. Das Arbeitnehmererfindungsgesetz findet entsprechende Anwendung.

22. Versicherungen

Der Lieferant hat sein Haftpflichtrisiko durch Abschluss einer sich auf Personen-, Sach- und Vermögensschäden beziehenden Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe zu versichern und mindestens bis zum Ende sämtlicher Verpflichtungen aus der Vertragsbeziehung aufrechtzuerhalten. Er hat diese Versicherung dem Auftraggeber auf Wunsch hin unverzüglich nachzuweisen.

23. Verhältnis des Lieferanten zu Dritten

Der Lieferant hat das Recht, auch für andere Auftraggeber tätig zu werden. Einer vorherigen Zustimmung des Auftraggebers bedarf es hierfür nicht.

24. Unterbeauftragung

Der Lieferant ist berechtigt, sich zur Erfüllung der eigenen Leistungen Dritter (z. B. Subunternehmer) nach schriftlicher Freigabe (E-Mail ausreichend) durch den Auftraggeber, die nicht unbillig verweigert werden darf, zu bedienen. Der Lieferant hat bei dem Auftraggeber den Einsatz Dritter rechtzeitig im Voraus zu beantragen. Sofern der Lieferant zur Leistungserbringung Subunternehmer einsetzt, ist er verpflichtet, den Subunternehmer entsprechend den Pflichten dieser Vertragsbedingungen ebenfalls zu verpflichten. Der Lieferant wird das dem Auftraggeber auf Verlangen nachweisen.

25. Unterrichtungspflichten

Der Lieferant ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten, wenn er im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit mit Ausnahme von Familienangehörigen keine versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigt, regelmäßig und im Wesentlichen nur für den Auftraggeber tätig ist und nicht aufgrund unternehmerischer Tätigkeit einschließlich der damit verbundenen Chancen und Risiken am Markt auftritt oder Änderungen zu seinen in seiner Lieferantenselbstauskunft gemachten Angaben eintreten.

26. Mindestlohn

26.1 Der Lieferant garantiert dem Auftraggeber, die Vorschriften des Mindestlohngesetzes (MiLoG) in seiner jeweils gültigen Fassung gegenüber den eigenen Arbeitnehmern einzuhalten. Dies umfasst insbesondere die Verpflichtung, an das im Rahmen der Vertragsverhältnisse mit dem Auftraggeber eingesetzte Personal den Mindestlohn in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zu zahlen, die geforderten Dokumentationspflichten einzuhalten und die gesetzlichen Mindestlohnvorschriften nicht zu umgehen.

26.2 Die vorstehende Pflicht des Lieferanten zur Einhaltung der Regelungen des MiLoG in seiner jeweils gültigen Fassung, erstreckt sich auch auf das von seinen Subunternehmern und wiederum deren Subunternehmern eingesetzte Personal.

26.3 Der Lieferant wird dem Auftraggeber unverzüglich nach dessen Aufforderung, durch Vorlage entsprechender Unterlagen, nachweisen, dass er und ggf. die beauftragten Subunternehmer – sowie deren Subunternehmer – ihren Verpflichtungen gegenüber ihren Arbeitnehmern nachkommen bzw. nachgekommen sind.

26.4 Dem Auftraggeber steht zudem das Recht zur Einsichtnahme in die (pseudonymisierten) Gehalts- und Lohnlisten der vom Lieferanten und ggf. dessen Subunternehmern – sowie deren Subunternehmern – eingesetzten Arbeitnehmer zu.

26.5 Hält der Lieferant oder ein von ihm beauftragter Subunternehmer – sowie deren Subunternehmer – eine der vorstehenden Regelungen nicht ein, ist der Auftraggeber zur fristlosen Kündigung hinsichtlich einzelner oder aller zwischen dem Lieferanten und dem Auftraggeber bestehenden Vertragsverhältnisse berechtigt.

26.6 Der Lieferant wird den Auftraggeber von allen Inanspruchnahmen Dritter und Verbindlichkeiten gegenüber Dritten freistellen, die dem Auftraggeber aus einer Verletzung der vorgenannten gesetzlichen Bestimmungen seitens des Lieferanten oder eines von ihm beauftragten Subunternehmers – sowie deren Subunternehmer – entstehen.

27. Geheimhaltung und Werbung

27.1 „Vertrauliche Informationen“ im Sinne dieser Klausel sind alle nicht öffentlich zugänglichen geschäftlichen, kaufmännischen, technischen oder sonstige Informationen, wie z. B. Daten, Zeichnungen, Entwürfe, Skizzen, Pläne, Beschreibungen, Erfahrungen, Muster, die in mündlicher, schriftlicher, elektronischer oder gegenständlicher Form unmittelbar oder mittelbar dem Lieferanten aus Anlass oder im Rahmen der Zusammenarbeit durch den Auftraggeber zugänglich gemacht sind, beziehungsweise zugänglich gemacht werden, unabhängig davon, ob diese Informationen als „vertraulich“ oder „geschützt“ gekennzeichnet sind und unabhängig davon, ob sich der Wille des Auftraggebers, diese Information vertraulich zu behandeln, aus der Art der Information oder anderweitig ergibt.

Ein „verbundenes Unternehmen“ im Sinne dieser Klausel ist ein Unternehmen, welches

- (i) von einer Partei mittelbar oder unmittelbar beherrscht wird oder
- (ii) von dem eine Partei mittelbar oder unmittelbar beherrscht wird oder
- (iii) mittelbar oder unmittelbar von einem Unternehmen beherrscht wird, welches wiederum mittelbar oder unmittelbar ebenfalls die betroffene Partei beherrscht.

Unter dem Begriff „beherrschen“ verstehen die Parteien das Recht, mehr als die Hälfte der Stimmrechte auszuüben oder das Führungspersonal des Unternehmens zu bestimmen.

27.2 Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche ihm vom Auftraggeber während der Laufzeit der Zusammenarbeit übermittelten vertraulichen Informationen und Kenntnisse, streng vertraulich zu behandeln, ausschließlich im Rahmen der Zusammenarbeit zu verwenden und ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers keinem Dritten zu offenbaren.

Keine Dritten im Sinne dieser Klausel sind die verbundenen Unternehmen, die eigenen Mitarbeitenden sowie die Mitarbeitenden der verbundenen Unternehmen, die Subunternehmer und die externen Berater des Lieferanten, sofern und soweit eine Einbeziehung im Rahmen der Zusammenarbeit erforderlich ist.

Der Lieferant verpflichtet sich, denjenigen vorgenannten Unternehmen und Personen, denen die vertraulichen Informationen aufgrund ihrer Tätigkeit bekannt werden, eine den Bestimmungen dieser Ziffer 27 vergleichbare Geheimhaltungspflicht aufzuerlegen, und

zwar, soweit gesetzlich zulässig, auch für die Zeit nach Beendigung ihrer Beschäftigungsverhältnisse. Diese Pflicht besteht nur, soweit diese nicht bereits in arbeits-, dienst- oder sonstiger vertraglicher Form zur Geheimhaltung verpflichtet sind.

Der Lieferant wird die vertraulichen Informationen mit der gleichen Sorgfalt schützen, mit der er eigene Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse schützt, mindestens jedoch mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

27.3 Die Geheimhaltungspflichten nach dieser Klausel bestehen nicht, wenn und soweit die betreffenden Informationen nachweislich:

- (i) dem Lieferanten zur Zeit ihrer Übermittlung bereits rechtmäßig bekannt waren;
- (ii) ohne Zutun des Lieferanten öffentlich bekannt sind oder werden;
- (iii) dem Lieferanten von einem Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung offenbart werden;
- (iv) vom Lieferanten unabhängig und ohne Rückgriff auf vertrauliche Informationen des Auftraggebers entwickelt worden sind;
- (v) durch den Auftraggeber ausdrücklich schriftlich zur Benutzung und Weitergabe freigegeben wurden;
- (vi) aufgrund einer bindenden behördlichen oder richterlichen Anordnung oder zwingender rechtlicher Vorschriften zu offenbaren sind.

Sofern sich der Lieferant auf das Vorliegen einer der vorgenannten Ausnahmen beruft, hat er deren Voraussetzungen in geeigneter Form nachzuweisen.

27.4 Im Rahmen der Zusammenarbeit überlassene Informationen bleiben Eigentum des Auftraggebers. Der Lieferant wird von erlangten Informationen nur insoweit Kopien anfertigen, als diese für die Zusammenarbeit notwendig sind.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass durch die tatsächliche Überlassung der vertraulichen Informationen eine Lizenzerteilung oder sonstige Gestattung zur Nutzung oder Verwertung der vertraulichen Informationen nicht erfolgt. Weitergehende Rechte und Pflichten, als sie in dieser Klausel niedergelegt sind, werden nicht begründet.

Die Bekanntmachung vertraulicher Informationen begründet insbesondere keinerlei Rechte an gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten. Die Parteien sind sich darüber einig, dass mit der Mitteilung vertraulicher Informationen keinerlei Veröffentlichungs- und kein Vorbenutzungsrecht im Sinne des Patent- und des Gebrauchsmustergesetzes begründet wird.

Der Lieferant verpflichtet sich zudem, vertrauliche Informationen des Auftraggebers nicht zurückzuentwickeln, zu dekompileieren, zu disassemblieren oder auf andere Weise auf deren Zusammensetzung oder Herstellung zu untersuchen, sofern dies nicht im Rahmen der Zusammenarbeit erforderlich ist und der Auftraggeber im Vorfeld in Textform zugestimmt hat.

27.5 Der Lieferant verpflichtet sich, nach Beendigung der Zusammenarbeit oder auf schriftliche Anforderung des Auftraggebers, sämtliche von diesem im Rahmen der Zusammenarbeit körperlich übermittelten Informationen, wie Unterlagen, Skizzen o. ä. unverzüglich herauszugeben oder nach seiner Wahl zu vernichten. Eigene Aufzeichnungen, Zusammenstellungen und Auswertungen, die vertrauliche Informationen enthalten, sind auf Anforderung des Auftraggebers zu zerstören. Elektronisch übermittelte und/oder gespeicherte Informationen sind entsprechend zu löschen.

Die vorgenannte Pflicht zur Rückgabe oder Vernichtung von Informationen gilt nicht für

- (i) in elektronischem Format verkörperte vertrauliche Informationen (z. B. E-Mail), die im Rahmen von routinemäßig durchgeführten Back-up-Prozeduren kopiert werden oder

- (ii) den Fall, dass der Lieferant, seine verbundenen Unternehmen, seine Subunternehmer oder seine externen Berater die vertraulichen Informationen oder Kopien hiervon aufgrund von zwingenden rechtlichen Vorschriften aufbewahren müssen.

Auf Anforderung hat der Lieferant, im Falle der Vernichtung und Löschung, dem Auftraggeber diese schriftlich zu bestätigen.

27.6 Vertrauliche Informationen werden grundsätzlich überlassen wie besehen. Eine Gewährleistung oder Haftung hinsichtlich der Richtigkeit, Fehlerfreiheit, Freiheit von Schutzrechten Dritter, Vollständigkeit und/oder Verwendbarkeit der vertraulichen Informationen wird – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

27.7 Im Falle einer schuldhaften Verletzung der Geheimhaltungspflicht ist der Lieferant zur Zahlung einer Vertragsstrafe, deren Höhe vom Auftraggeber nach billigem Ermessen bestimmt wird und deren Höhe im Streitfall vom zuständigen Gericht überprüft werden kann, verpflichtet. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens bleibt dem Auftraggeber vorbehalten. Die gezahlte Vertragsstrafe ist hierauf jedoch anzurechnen. Die Bezahlung der Vertragsstrafe durch den Lieferanten befreit diesen nicht von der Einhaltung der hier geregelten Verpflichtungen.

27.8. Die sich aus dieser Klausel ergebenden Verpflichtungen, bleiben – mit Ausnahme der Verpflichtungen auf das Datengeheimnis und die generelle Verpflichtung zur Wahrung von Geschäftsgeheimnissen nach dem Geschäftsgeheimnisgesetz bzw. anderen entsprechenden anwendbaren lokalen gesetzlichen Regelungen zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen, für die die gesetzlichen Regelungen gelten – auch über das Auftragsende hinaus für die Dauer von mindestens zehn (10) Jahren bestehen. Sie erlöschen, wenn und soweit das in den überlassenen vertraulichen Informationen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist oder dem Lieferanten bereits bei Vertragsschluss bekannt war, ohne dass eine Vertragsverletzung des Lieferanten hierfür ursächlich war.

27.9 Auf die Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber darf in der Werbung des Lieferanten nur mit schriftlichem Einverständnis des Auftraggebers hingewiesen werden.

28. Datenschutz

28.1 Aufgrund der Aufgabenstellung wird der Lieferant auf die Wahrung der Vertraulichkeit personenbezogener Daten nach Art. 5 Abs. 1 f, Art. 32 Abs. 4 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), zu denen er im Rahmen seiner Tätigkeit Zugang erhalten oder Kenntnis erlangen kann, verpflichtet. Es ist ihm untersagt, unbefugt personenbezogene Daten zu verarbeiten. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung seiner Tätigkeit fort.

28.2 Dem Lieferanten ist bewusst, dass Verstöße gegen die Vertraulichkeit nach Art. 83 Abs. 4 DSGVO, §§ 42, 43 BDSG sowie nach anderen anwendbaren Strafvorschriften mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden können.

28.3 Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche von ihm mit der Erfüllung der Leistungen eingesetzten Mitarbeiter und sonstige Erfüllungsgehilfen entsprechend auf das Datengeheimnis und die Vertraulichkeit nach der DSGVO in Schriftform zu verpflichten. Die Verpflichtung ist gegenüber dem Auftraggeber auf Anforderung hin unverzüglich nachzuweisen.

28.4 Sofern aufgrund der Aufgabenstellung erforderlich, verpflichtet sich der Lieferant, auf Wunsch des Auftraggebers hin eine den Anforderungen der DSGVO entsprechende Auftragsverarbeitungsvereinbarung abzuschließen.

28.5 Im Falle einer schuldhaften Verletzung der Regelung zum Datenschutz nach dieser Klausel ist der Lieferant zur Zahlung einer Vertragsstrafe, deren Höhe

vom Auftraggeber nach billigem Ermessen bestimmt wird und deren Höhe im Streitfall vom zuständigen Gericht überprüft werden kann, verpflichtet. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt dem Auftraggeber vorbehalten. Die gezahlte Vertragsstrafe ist hierauf jedoch anzurechnen. Die Bezahlung der Vertragsstrafe durch den Lieferanten befreit diesen nicht von der Einhaltung der hier geregelten Verpflichtungen.

29. Compliance

Für den Auftraggeber sind Integrität und Compliance von vertragswesentlicher Bedeutung. Der Auftraggeber misst sozialer Verantwortung im Rahmen unternehmerischer Aktivitäten eine hohe Bedeutung bei. Daher verpflichtet sich der Lieferant, alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption und anderen strafbaren Handlungen zu ergreifen und die im Code of Conduct des Auftraggebers bei Abschluss der jeweiligen Bestellung festgehaltenen Standards einzuhalten. Die gegenwärtig geltende Fassung des Code of Conducts ist auf der Homepage des Auftraggebers unter <https://www.ferchau.com/go/code-of-conduct> abrufbar. Der Lieferant sichert zu, seine Mitarbeiter und seine Subunternehmer, die er im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten gegenüber dem Auftraggeber einsetzt, auf die Einhaltung des Code of Conducts zu verpflichten. Auf Wunsch des Auftraggebers weist der Lieferant die Verpflichtung seiner Mitarbeiter und Subunternehmer nach.

30. Audit

30.1 Der Auftraggeber hat das Recht, jederzeit im Hinblick auf die Einhaltung der vorstehenden Compliancevorschriften, der Geheimhaltungspflichten und der Anforderungen an den Datenschutz Überprüfungen beim Lieferanten durchzuführen oder durch im Einzelfall zu benennendem Prüfer durchführen zu lassen. Er hat das Recht, sich durch Stichprobenkontrollen, die in der Regel rechtzeitig anzumelden sind, von der Einhaltung der vorgenannten Verpflichtungen durch den Lieferanten in dessen Geschäftsbetrieb zu überzeugen.

30.2 Der Lieferant ist verpflichtet, diesbezüglich nach besten Kräften mit dem Auftraggeber bzw. dem vom Auftraggeber benannten Prüfer zu kooperieren.

31. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

31.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Gummersbach, Deutschland. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, seine Ansprüche auch am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten geltend zu machen.

31.2 Für die gegenseitigen Rechtsbeziehungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Abschluss des Internationalen Privatrechts sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge des internationalen Warenkaufs (CISG).

32. Schriftform

Änderungen und Ergänzungen sowie die Kündigung des Vertragsverhältnisses unterliegen der Schriftform. Das gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst. Die Schriftform wird gewahrt durch den elektronischen Austausch eingescannter unterschriebener Dokumente. Als Schriftform im Sinne dieser AEB ist neben der gesetzlich vorgesehenen eigenhändig unterzeichneten Urkunde auch (i) der elektronische Austausch unterschriebener und eingescannter Dokumente sowie (ii) ein elektronisch signiertes und elektronisch übermitteltes Dokument, bei dem durch ein digitales Protokoll der Dokumenthistorie (Abschlusszertifikat) des Anbieters sichergestellt wird, dass der Unterzeichner identifizierbar und eine nachträgliche Veränderung der Daten erkennbar ist, zulässig.

33. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein, unwirksam werden oder nicht durchführbar sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung soll durch eine Regelung ersetzt werden, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck dieser Bestimmung am nächsten kommt.